

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 28. Jänner 2009

Teil II

---

28. Verordnung: Änderung der Kontrollgerätekartenverordnung (1. Novelle zur KonGeV)

---

### 28. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Kontrollgerätekartenverordnung geändert wird (1. Novelle zur KonGeV)

Aufgrund des § 102a Abs. 9 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 167, in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2008, wird verordnet:

Die Kontrollgerätekartenverordnung, BGBl. II Nr. 48/2005, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Inhalt des § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird in den Fällen des § 4 eine neue Fahrerkarte beantragt (Ersatzkarte), so ist für die Ausstellung der Ersatz-Fahrerkarte ein Kostenersatz von 14 Euro pro angefangenem Jahr der verbleibenden Gültigkeitsdauer zu entrichten.“

2. Nach § 7 wird folgender § 8 samt Überschrift eingefügt:

#### **„Inkrafttreten**

**§ 8.** § 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 28/2009 tritt mit 1. Feber 2009 in Kraft.“

**Bures**

